

Sicherungszwecken und/oder Ahndungszwecken erfolgt.¹³ Erfolgt die Einziehung ausschließlich zu Sicherungszwecken (§ 22 Abs. 2 Nr. 2), weil etwa die Gefahr besteht, dass der Täter das Fahrzeug auch künftig zu Ordnungswidrigkeiten benutzen werde, wenn er im Besitz des Fahrzeugs verbleibt, so muß sich der Tatrichter mit der Frage auseinandersetzen, ob iRd § 24 Abs. 2 eine Anweisung in Betracht kommt, das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern.¹⁴ Erfolgt die Einziehung auch zu Ahndungszwecken, so ist iRd Rechtsfolgenausspruches eine Gesamtbetrachtung aller sich für den Betroffenen ergebenden Nachteile (Geldbußen und Nebenfolge) erforderlich. Aus den Urteilsgründen muss dann auch hervorgehen, dass der Tatrichter den Wert des eingezogenen Gegenstandes bei der Bemessung der Geldbußen berücksichtigt hat.¹⁵ Auch Tiere können Einziehungsgegenstand sein (§ 19 TierSchG) – hier bedarf es dann aber ggf. einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹⁶

Die Einziehung von Gegenständen, die **juristischen Personen** gehören, 12 regelt sich nach § 29.

Die Einziehung nach Abs. 2 **Nr. 2** geschieht nur zum **Sicherungszweck**. 13 Die Allgemeinheit soll vor weiterer rechtswidriger Verwendung der Gegenstände geschützt werden. Voraussetzung ist wiederum die Begehung einer OWi (§ 1), die bei der Sicherungseinziehung nicht verantwortlich begangen worden sein muss (Abs. 3). Daher genügt auch die Begehung einer Rauschat innerhalb des Vollrausches (→ § 122 Rn. 10).

Sicherungseinziehung ist auch gegenüber Mitbeteiligten oder unbeteiligten Personen zulässig. Allerdings müssen die Gegenstände entweder ihrer Art oder¹⁷ den Umständen nach gefährlich sein und die Prognose auf künftige ahndbare Taten zulassen. Die Prognose der **Gefährlichkeit** muss sich auf beweisbare Umstände stützen, die entweder im Gegenstand oder in der Person der Beteiligten liegen. Vgl. auch § 23. 14

Wird gegenüber Dritten eingezogen, wird innerhalb des ursprünglichen 15 OWiVerfahrens mitentschieden. Der Berechtigte ist nach § 87 Abs. 1 iVm § 431 StPO am Verfahren zu beteiligen, insoweit es die Einziehung betrifft (**Einziehungsbeteiligung**). Einzelheiten bei § 87.

Beide Formen der Einziehung liegen im pflichtgemäßen Ermessen der 16 VB und des AG (**Opportunitätsprinzip**). Das Ermessen ist zweifach und gesondert auszuüben bei der Einziehung als Nebenfolge (Abs. 2 Nr. 1) der OWi und als Sicherungsmaßnahme (Abs. 2 Nr. 2). Zu beachten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 24). Das Amtsgericht ist bei seiner Entscheidung an eine Vorentscheidung der VB nicht gebunden, sei es, daß diese die Einziehung anordnete oder daß diese die Einsetzung unterließ.

Die **Wirkungen der Einziehung** ergeben sich aus § 26. 17

Unter den Voraussetzungen des § 27 (§ 87 Abs. 3) kann die Einziehung 18 auch **selbstständig angeordnet** werden.

¹³ BayObLG NJW 1994, 534.

¹⁴ BayObLG NJW 1994, 534.

¹⁵ BayObLG NJW 1994, 534.

¹⁶ BayObLG NJW 1998, 3287.

¹⁷ KK-OWiG/Mitsch Rn. 37.

§ 23 Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

- 1 § 23 entspricht § 74a StGB („Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen“). In der Praxis wird die Vorschrift selten angewendet. Die Dritteinziehung erscheint verfassungsrechtlich problematisch.¹
- 2 Die Vorschrift erweitert die **Dritteinziehung**. Sie setzt eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 23 im Androhungsgesetz (→ § 22 Rn. 1) voraus – sie ist also eine sog. „Blankettnorm“. Wegen ihrer ahndungsähnlichen Wirkung ist die Dritteinziehung nur ausnahmsweise verhältnismäßig, wenn das Schutzinteresse der Allgemeinheit sehr groß ist und die OWi sonst nicht wirksam bekämpft werden kann. § 23 gilt im Verhältnis zu § 22 Abs. 2 Nr. 2 nur hilfsweise.
- 3 Während **Dritteinziehung** in § 22 Abs. 2 Nr. 2 (→ § 22 Rn. 13) nur zulässig ist, wenn die Beziehungsgegenstände (→ § 22 Rn. 4) selbst gefährlich sind oder die Gefahr neuer ahndbarer Taten bergen (→ § 22 Rn. 9), läßt § 23 sie auch zu, wenn derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, eine, wenn auch geringe, Verantwortung dafür trägt, dass sein Gegenstand in die OWi des anderen einbezogen war, oder weil er den Gegenstand vorwerfbar erwarb.
- 4 **Betroffener** iSv § 23 kann nur sein, wer nicht an der OWi beteiligt (§ 14) war und wem der Gegenstand zzt. der Entscheidung gehört oder zusteht.
- 5 Weitere Voraussetzung ist, dass die Einziehung zulässig sein müsste, wenn der Betroffene Tatbeteiligter gewesen wäre. Der Entscheidende muss eine **hypothetische Prüfung** des § 22 anstellen, deren Voraussetzungen durch § 23 erweitert werden.
- 6 **Nr. 1: Das Objekt** der Einziehung muss Tatmittel (→ § 22 Rn. 8) oder Beziehungsgegenstand (→ § 22 Rn. 6) oder Tatobjekt der OWi sein.
- 7 Der von der Dritteinziehung Betroffene muss zur OWi oder deren Versuch (§ 13) insofern beigetragen haben, als seine Sache oder sein Recht Mittel der OWi wurde und er dies hätte voraussehen können – oftmals findet sich hier die Beschreibung als „Quasi-Beihilfe“. Ein echter Beihilfevorsatz ist aber nicht nötig. Der Beitrag muss mindestens leichtfertig geleistet worden sein, eine Art fahrlässiger Beihilfe. **Leichtfertigkeit** ist grobe Fahrlässigkeit. Sie ist gegeben, wenn der Betreffende die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maß verletzt hat, indem er nicht beachtete, was in der konkreten

¹ BeckOK StGB/Heuchemer StGB § 74a Rn. 2.

Situation jedem einleuchten musste,² nämlich dass der Gegenstand für eine OWi eingesetzt werden sollte. Kausalzusammenhang, dh Ermöglichung der Handlung erst durch den leichtfertigen Beitrag, ist nicht erforderlich. Vorsätzliche Beiträge werden zwar von Nr. 1 mit umfasst, führen jedoch zur Tatbeteiligung und damit auf § 22 zurück.

Nr. 2: Hat der Dritte den Gegenstand (→ § 22 Rn. 4) nach der Tat, aber vor Erlass des Bußgeldbescheides oder der amtsrichterlichen Entscheidung in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, erworben, kann der Gegenstand bei ihm eingezogen werden. Der Erwerb muss überdies **verwerflich** sein.

Art und Grund des **Erwerbs** sind gleichgültig.³ Der Erwerb muss nicht vom Täter stattfinden. Wird er durch zwischengeschaltete Vorerwerber vermittelt, gehört dieser Verlauf nicht zu den Kenntnissen, die der Dritte haben muss. Bei besonderer Sittenwidrigkeit kann im Einzelfall in Frage stehen, ob der Erwerb überhaupt wirksam war (§ 138 BGB). Bei Nichtigkeit wird nach § 22 eingezogen.

Der **Dritte** muss die **Umstände** bei Erwerb **kennen**, welche die Einziehung zugelassen hätten (§ 22), nämlich die Begehung der OWi, die Art und Funktion des Beziehungsgegenstandes bei dieser Begehung. Als Kenntnis gilt, dass der Dritte den Sachverhalt in wesentlichen Zügen kennt und sich mit der Möglichkeit, dass sein Gegenstand zur OWi diene, abfindet (dolus eventualis). Zutreffende rechtliche Würdigung ist nicht nötig.

Die **Verwerflichkeit** der Erwerbsart gründet darauf, dass der Dritte entweder die Einziehung boykottieren oder sich durch den Erwerb andere Vorteile verschaffen will. Regelmäßig soll bereits die Kenntnis der rechtlichen Fragwürdigkeit (→ Rn. 9) reichen, um Verwerflichkeit anzunehmen,⁴ es sei denn, der Erwerber hätte schon vorher einen Anspruch auf den Erwerb gehabt oder ein sonstiges legitimes Interesse am Erwerb.

Auch für die Einziehung bei einem Dritten gilt der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (§ 24 Abs. 1). Dieser ist nicht schon verletzt, wenn die Einziehungsmöglichkeit des Wertersatzes beim Täter besteht.

Die Dritteinziehung wird im Verfahren gegen den Täter der OWi angeordnet, der Dritte ist Einziehungsbeteiligter gemäß § 87 Abs. 1 iVm § 431 StPO, welcher im Verfahren vor der VB analog gilt. Vor Erlass des Bußgeldbescheides oder der amtsgerichtlichen Entscheidung ist der Dritte zu beteiligen, insbesondere ist ihm das Recht auf Gehör einzuräumen (§ 87 Abs. 1 iVm § 432 StPO). Einzelheiten bei § 87.

§ 24 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) **Die Einziehung darf in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 und des § 23 nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betrof-**

² BGHSt 33, 66.

³ Göhler/Thoma Rn. 11: kein Erwerb durch Erbschaft.

⁴ KK-OWiG/Mitsch Rn. 23.

fenen Täter oder in den Fällen des § 23 den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) ¹In den Fällen der §§ 22 und 23 wird angeordnet, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. ²In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

³Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.

(3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

- 1 Die Vorschrift konkretisiert wie § 74b StGB den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** (Art. 20 Abs. 3 GG),¹ welcher den **Ahndungszweck** der Einziehung (§§ 22 Abs. 2 Nr. 1, 23) ebenso reguliert wie den **Sicherungszweck** (§ 22 Abs. 2 Nr. 2). Die Abwägung der Verhältnismäßigkeit findet innerhalb der Ermessensprüfung (→ § 22 Rn. 16) statt,² ob und inwieweit eingezogen werden soll.
- 2 **Abzuwägen** ist zwischen dem Recht am Gegenstand und
 - der Erforderlichkeit der Nebenfolge (→ § 22 Rn. 16),
 - dem Wert des Einziehungsgegenstandes,
 - seiner Gefährlichkeit,
 - dem Gewicht der OWi, auf Grund derer eingezogen werden kann, in einer **Gesamtbetrachtung** (→ § 17 Rn. 9),³
 - dem Maß der Vorwerfbarkeit,
 - spezial- und generalpräventiven Aspekten (→ § 17 Rn. 7, 12).
- 3 Die Kriterien der § 424 ff. StPO gelten auch hier. Bei der **Dritteinziehung** des § 23 ist daneben der Grad des gegen den Dritten gerichteten Vorwurfs einzuschätzen.
- 4 Alle Aspekte sind in einem **Gesamtakt** zusammenzunehmen und zu bewerten. Allgemeine Angaben über einen Schematismus der Verhältnismäßigkeitsbestimmung sind unmöglich. Der Gesamtakt entspricht am meisten der Rechtsfolgenzumessung des § 17. Deshalb kann die Begründung der amtsrichterlichen Entscheidung auch nur in der Angabe der leitenden Kriterien und der Vornahme der Gesamtwägung erfolgen. Der Bußgeldbescheid wird auch hier nicht begründet (§ 66 Abs. 3).
- 5 Abs. 2 lässt weniger einschneidende Maßnahmen als Ersatz für die Einziehung zu, was der Forderung nach dem **mildesten Eingriffsmittel** ent-

¹ BVerfGE 17, 313.

² BayObLG NJW 1998, 3287.

³ BGH StV 1992, 570; 1994, 76.

spricht. Weniger einschneidende Maßnahmen sind bei allen Gelegenheiten der Einziehung (→ § 22 Rn. 3) zu erwägen. Liegen die tatsächlichen Voraussetzungen vor, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Wahl des milderen, gleich geeigneten Mittels. Das gilt insbesondere für die Sicherungseinziehung. Was das mildere Mittel ist, richtet sich nach der Auswirkung beim Betroffenen, nicht nach dem Aufwand der VB.

Die **Anordnung des milderen Mittels** muss unter den **Vorbehalt der Einziehung** gestellt werden (Abs. 2 S. 1). Wurde dieser Vorbehalt fehlerhaft unterlassen, kann er nicht nachgeholt werden. Wird die Maßnahme vom Betroffenen nicht durchgeführt, ist weder die Ersatzvornahme noch deren zwangsweise Durchsetzung möglich. Mit Ausnahme des § 24 Abs. 2 Nr. 3 wirkt der Vorbehalt als Veräußerungsverbot (§ 26 Abs. 3).⁴

Bei **Auswahl der milderen Mittel** ist die anordnende Stelle weithin frei. Die äußerste Grenze der Erfindung gibt nur der Gesetzeszweck, nämlich Ahndung der OWi und Schutz der Allgemeinheit (→ § 22 Rn. 3). Die in Abs. 2 Nr. 1–3 genannten Fälle sind nur beispielhaft.

Auffällig ist die Anweisung, über die Gegenstände in bestimmter, vom Entscheidenden genau festzulegender Weise zu verfügen (Abs. 2 Nr. 3). Die **Verfügungsanweisung** gibt das Gegenteil zum Veräußerungsverbot des § 26 Abs. 3. Erfolgt die Einziehung ausschließlich zu Sicherungszwecken (§ 22 Abs. 2 Nr. 2), weil die Gefahr besteht, daß der Täter das Tatmittel auch künftig zu Ordnungswidrigkeiten benutzen werde, wenn er in dessen Besitz verbleibt, so muss sich der Tatrichter mit der Frage auseinandersetzen, ob iRd § 24 Abs. 2 eine Anweisung in Betracht kommt, den Einziehungsgegenstand innerhalb einer bestimmten Frist zu veräußern.⁵

ZB Anweisung, Betäubungsmittel an Personen oder Stellen zu veräußern, die diese befugt verwenden oder aufbewahren; Abgabe der Berufstracht (§ 126) vom unberechtigten Träger an die berechnigte Einrichtung.

Für die **Durchführung der Maßnahme** kann eine **angemessene Frist** gesetzt werden. Kommt der Betroffene der Anordnung nach, muss der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben werden. Kommt er nicht nach, ist die Einziehung durch neuen Entschluss anzuordnen. **Nachfristsetzung** ist möglich. Die nachträgliche Einziehung ist auch zulässig, wenn den Berechtigten kein Vorwurf hinsichtlich der Nichtbefolgung trifft.⁶ Für beides besteht keine Verpflichtung.

In jedem Fall kann nach § 47 der Verfahrensteil über die Einziehung **eingestellt** werden.

Wurde die Entscheidung über die Einziehung **von der VB** getroffen, beschließt sie auch über die **vorbehaltene Einziehung** nach § 24 Abs. 2. Der Beschluss ist nach § 62 anfechtbar (§ 100 Abs. 1 Nr. 1). Stammt die Anordnung der vorbehaltenen Einziehung **vom Gericht**, beschließt das Gericht erster Instanz (§ 104 Abs. 1 Nr. 2) über den Vorbehalt. Gegen diese

⁴ Zur Prüfung des milderen Mittels bei Tiereinziehung: BayObLG NJW 1998, 3287.

⁵ BGH NJW 1994, 534 (Einziehung eines Fahrzeugs).

⁶ KK-OWiG/Mitsch Rn. 27.

Entscheidung ist die sofortige Beschwerde eröffnet (§ 100 Abs. 2 S. 2), vorausgesetzt, der Wert des Gegenstandes übersteigt 250 Euro. Bleibt der Wert darunter, ist die Entscheidung unanfechtbar.

- 12 Eine Sonderform des schonenderen Eingriffs ist die **Einziehung eines Teils der Gegenstände** (Abs. 3). Das meint sowohl einen Teil von mehreren Gegenständen als auch einen Teil eines teilbaren Gegenstandes oder die Kombination beider.
- 13 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die **Beschlagnahme**;⁷ an Stelle des Vollzugs kann eine mildere Sicherungsmaßnahme verhängt werden, sofern sie dem Beschlagnahmезweck genügt.

§ 25 Einziehung des Wertersatzes

(1) **Hat der Täter den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Handlung gehörte oder zustand und dessen Einziehung hätte angeordnet werden können, vor der Anordnung der Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.**

(2) **Eine solche Anordnung kann auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle getroffen werden, wenn ihn der Täter vor der Anordnung der Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 26 Abs. 2, § 28); wird die Anordnung neben der Einziehung getroffen, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.**

(3) **Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.**

(4) **Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann die Einziehung des Wertersatzes nachträglich angeordnet werden.**

(5) **Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 18.**

- 1 Die Vorschrift entspricht der strafrechtlichen in § 74c StGB – bei Auslegungsfragen kann daher die zu dieser Norm ergangene Rechtsprechung zu Rate gezogen werden. Nur Abs. 4 hat dort keine Parallele. Der Sache nach korrespondiert § 25 mit § 22, nach welchem die Einziehung nur zulässig ist, wenn die Gegenstände **zur Zeit der Entscheidung** dem Täter gehören (→ § 22 Rn. 10).
- 2 § 25 erweitert das Zugriffsrecht auf den Wertersatz für Gegenstände, die dem Täter **zur Tatzeit, nicht aber zur Zeit der Entscheidung** gehörten.

⁷ Göhler/Thoma Rn. 19.

Vereitelungshandlungen nach Anordnung der Einziehung werden durch Abs. 4 erfasst, dh Gegenstände, die dem Täter erst nach der Tat gehörten und die er vor der Entscheidung wieder hergab, fallen auch dann nicht in den Zugriff nach §§ 22 f., wenn sie producta oder instrumenta sceleris (→ § 22 Rn. 9) waren. Der Allgemeinheit gefährliche Gegenstände (§§ 22 Abs. 2 Nr. 2, 23 Nr. 2) dürfen eingezogen werden; eine Wertersatzeinziehung ist aber ausgeschlossen.¹

Der **Zeitpunkt der Handlung** richtet sich nach § 6, wer **Täter** ist, nach § 14, so dass für § 25 auch Anstifter und Helfer der Tat (→ § 14 Rn. 26, 31) in die Reichweite der Wertersatzeinziehung geraten. Das **Gehören** ist wie in § 22 Abs. 2 Nr. 1 auszulegen (→ § 22 Rn. 10). Voraussetzung ist, dass die Einziehung nach § 22 zulässig wäre, aber nicht mehr ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.² Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 24) ist zu beachten.

Der Täter muss den Gegenstand verwertet haben. **Verwertung** ist jede ⁴ Verfügung, die eine Aufhebung, Belastung oder Übertragung zur Folge hat, so Verkauf, Verbrauch, Veranlassung der Zwangsvollstreckung usw. Das Gesetz sieht auch die Beleihung und andere Belastungen mit dem Recht eines Dritten vor (Abs. 2) oder die sonstige **Vereitelung** der Einziehung wie Verstecken oder Wegschaffen des Gegenstandes, unerheblich ob der Täter vorwerfbar gehandelt hat. So können auch etwa ein Einbau oder eine Vermischung eine Vereitelung darstellen.

Nicht verwertet ist der Gegenstand, wenn er dem Täter unwillentlich ⁵ abhandenkommt, durch Verlieren, Diebstahl oder Untergang der Sache. Ein durch den Verlust ausgelöster Versicherungsanspruch wird nicht nach § 25 einziehbar. Zerstört der Täter den einzuziehenden Gegenstand unwillentlich, hat er ihn nach hier vertretener Auffassung nicht verwertet und auch nicht die Einziehung sonst vereitelt,³ es sei denn, die Zerstörung sei gleichzeitig Verbrauch zum eigenen Vorteil. Teils wird bei der Zerstörung auf das „eigene Verhalten“ des Täters abgestellt, die für die Annahme einer Verwertung nötig sei.⁴

Einziehung und Wertersatzeinziehung sind **keine Vermögenssanktionen**. ⁶ Sie sollen lediglich sicherstellen, dass die Vorteile dem Täter weder direkt noch im Wert verbleiben. Daher gibt es weder eine Aufbewahrungspflicht der Gegenstände noch eine der Entscheidung vorausgehende Ablieferungspflicht.

Die **Anordnung** der Einziehung des Wertersatzes steht **im pflichtgemäßen Ermessen** („kann“). ⁷ In Fällen geringer Bedeutung wird regelmäßig die Geldbuße ausreichen, um die Ordnungswidrigkeit ausreichend ahnden zu können. Eine Einziehung des Wertersatzes wird in solchen Fällen erhöhte tatrichterliche Darstellungen erfordern

¹ BGHSt 8, 98.

² Göhler/Thoma Rn. 3.

³ AA BeckOK OWiG/Sackreuther Rn. 9; Göhler/Thoma Rn. 1: keine Differenzierung nach Motiv der Zerstörung; KK-OWiG/Mitsch Rn. 25.

⁴ KK-OWiG/Mitsch Rn. 29.

- 8 Bei **mehreren Beteiligten** (§ 14) kann nach § 25 jeweils gegen den Beteiligten vorgegangen werden, dem die Sache gehörte, nicht jedoch nach § 23, wenn ein Dritter verwertete oder vereitelte.
- 9 Wurde nach Anordnung der Einziehung (§ 22) vom Täter verwertet oder vereitelt, gilt Abs. 4. Die Einziehung des Wertersatzes kann durch **nachfolgende Entscheidung** (→ Rn. 15) nachgeholt werden. Zur Abgrenzung zwischen der Entscheidung der VB und des Gerichts → Rn. 16.
- 10 Die **Höhe des Wertersatzes** richtet sich nach dem Marktwert des Gegenstandes, der einzuziehen gewesen wäre, zum Zeitpunkt der Entscheidung. Es ist zulässig, nur **einen Teil des Wertersatzes** einzuziehen. Ein vom Täter erzielter, den Marktwert übersteigender Gewinn ist allenfalls nach § 29a abzuschöpfen.⁵
- 11 Der Wert des Gegenstandes kann **geschätzt** werden (Abs. 3, → § 17 Rn. 18).
- 12 Wurde der Gegenstand mit dem **Recht eines Dritten belastet**, was die Einziehung wegen dieses anzuerkennenden Rechts erschwert oder verunmöglicht, kann, als **teilweise Verwertung**, ebenfalls nach § 25 vorgegangen werden (Abs. 2), aber nur nach dem Wert der Belastung.
- 13 **Zahlungserleichterungen** (Abs. 5) sind zulässig (→ § 18 Rn. 5).
- 14 Über die Einziehung des Wertersatzes **entscheidet dieselbe Stelle**, die auch über die Einziehung entschieden hat oder hätte entscheiden können, nämlich die VB oder das Gericht. Auch vor der nachträglichen Anordnung ist der Betroffene zu hören. Das Gericht kann den Wertersatz einziehen, wenn die VB davon ausdrücklich abgesehen hat. Eine Vertrauenslage für den Betroffenen wird durch die Ablehnung der VB nicht begründet.
- 15 Hat der Täter nach Erlass des Bußgeldbescheids den Gegenstand verwertet, kann die VB die Einziehung des Wertersatzes **nachträglich anordnen** (Abs. 4). Dem Gericht ist diese Einziehung später eröffnet. Bei einer nachträglichen Belastung besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Einziehung des Gegenstandes und des Wertersatzes in Höhe der Belastung oder nur des Wertersatzes.⁶ Zum Verfahren → § 100 Rn. 1.
- 16 Solange das **Verfahren bei der VB** anhängt (§ 69 Abs. 2) oder, nach Rückgabe (§ 69 Abs. 5), wieder anhängt, kann die VB nachträglich nach Abs. 4 entscheiden. Ist die Sache **bei der StA anhängig**, kann diese die nachträgliche Entscheidung anordnen (§ 69 Abs. 4 S. 1). Nach Vorlage der Akten an das **Gericht** entscheidet das Gericht über die Einziehung des Wertersatzes gemäß Abs. 1 und, nach Sachentscheidung, ggf. nachträglich nach Abs. 4.
- 17 Zur **Sicherung** der Einziehung des Wertersatzes kann **Arrest** nach § 46 Abs. 1 iVm §§ 111b Abs. 2, 111d StPO angeordnet werden.

§ 26 Wirkung der Einziehung

(1) **Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entschei-**

⁵ BGHSt 28, 369.

⁶ Göhler/Thoma Rn. 8.